



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Serbien

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Serbien haben am 17. Dezember 2009 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Genf ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Das Freihandelsabkommen umfasst den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums, zur Handelserleichterung und zum Wettbewerb sowie eine allgemeine Entwicklungsklausel und spezifische Verhandlungsverklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten¹ mit Serbien bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Mit Ausnahme einiger üblicher Tarifpositionen (Futtermittel), die für die Landwirtschaftspolitik sensibel sind, heben die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens sämtliche Zölle für **Industrieprodukte** einschliesslich **Fisch und andere Meeresprodukte** auf. Gleiches gilt für Serbien, das allerdings für eine Anzahl Tariflinien von Übergangsfristen Gebrauch machen kann, die je nach Sensibilitätsgrad der Erzeugnisse (insbesondere gewisse kosmetische Produkte, Kartonwaren, Schuhe, Glasprodukte, solche aus gewissen Metallen sowie gewisse Fahrzeuge) zwischen zwei und höchstens vier Jahren betragen. Serbien gewährt den EFTA-Staaten in diesem Bereich die gleiche Behandlung wie der Europäischen Union im Rahmen des Interimshandelsabkommens Serbien-EU, das Serbien seit dem 1. Februar 2009 einseitig anwendet.

In Bezug auf die **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte** gesteht Serbien den EFTA-Staaten Zollbeseitigungen oder Zollsenkungen für Erzeugnisse zu, die für die Schweiz von Bedeutung sind, wie Joghurt, Kaffee und dessen Ersatzstoffe, Schokolade (weisse und andere Schokolade auf Kakaogrundlage), Nahrungsmittelzubereitungen, Müesli/Getreideflocken, Backwaren, Mayonnaise, Bonbons/Zuckerwaren, Fertigfondue sowie Getränke, insbesondere jene auf Kaffeebasis. Umgekehrt gewähren die EFTA-Staaten Serbien Konzessionen in Form der Gleichbehandlung mit der EU (Beseitigung des Industrieschutzes).

Parallel zum Freihandelsabkommen hat jeder EFTA-Staat mit Serbien ein bilaterales Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen, das den Handel mit **unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** regelt. Serbien gewährt der Schweiz einen zollfreien Zugang für Emmentaler, Gruyère und Sbrinz sowie ein jährliches Zollfreikontingent von 150 Tonnen für die anderen schweizerischen Käse. Zudem räumt Serbien Zollsenkungen auf die Einfuhr einer Reihe von Erzeugnissen ein, insbesondere von Trockenfleisch, Frucht- und Gemüsezubereitungen, Wurstwaren und Fruchtsäften. Die von der Schweiz eingeräumten

¹ Aufgrund des Zollvertrags gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Serbien auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Zugeständnisse bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen im Rahmen der WTO-Zollkontingente sowie saisonaler Einschränkungen für ausgewählte Landwirtschaftsprodukte, insbesondere aus einem zollfreiem Zugang für die wichtigsten serbischen Käsespezialitäten, zuckerzusatzfreie gefrorene Himbeeren für die industrielle Weiterverarbeitung, Sauerkirschen- und Himbeersaft sowie Süsswein und aus einer Zollsenkung für in Essig eingelegte Paprikaschoten. Abgesehen von der einen oder anderen Konzession für gewisse der genannten Produkte sind die von der Schweiz gewährten Konzessionen mit denen vergleichbar, die sie schon anderen Freihandelspartnern oder im Rahmen ihres Allgemeinen Präferenzsystems eingeräumt hat.

Die **Ursprungsregeln** des Abkommen entsprechen denjenigen des Euro-Med-Ursprungsprotokolls. Die vollständige Pan-Euro-Med-Kumulation wird aber erst möglich sein, wenn auch die Europäische Union und alle anderen möglichen Freihandelspartner die entsprechenden Anpassungen vorgenommen haben. Gegenwärtig kann der Ursprung von Halbfabrikaten mit Herkunft in den EFTA-Staaten und Serbien zur Ermittlung des Präferenzursprungs bei Einfuhr dieser Produkte in das Hoheitsgebiet eines Unterzeichnerstaates bilateral kumuliert werden. Im bilateralen Verkehr zwischen den EFTA-Staaten und Serbien werden nur die Ursprungsnachweise EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung verwendet.

Die Abkommensbestimmungen über das **geistige Eigentum** beruhen grundsätzlich auf den europäischen Standards. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz (welche die biotechnologischen Erfindungen erfassen), zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle, zum Markenschutz sowie zum Testdatenschutz (8-jährige Mindestschutzdauer für Arzneimittel und 10-jährige Mindestschutzdauer für agrochemische Produkte). Das Abkommen sieht zudem einen erhöhten Schutz für geografische Angaben und Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen vor. Insbesondere verhindert das Abkommen die Registrierung der Ländernamen der Vertragsparteien (einschliesslich der davon abgeleiteten Bezeichnungen wie «Swiss») und ihrer Wappen, Fahnen und Embleme sowie deren missbräuchliche Verwendung als Marken oder Firmennamen.

Das Abkommen enthält ausserdem Bestimmungen zur **Handelserleichterung**. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Für die **Dienstleistungen** und das **öffentliche Beschaffungswesen** enthält das Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln. Die Bestimmungen über die **Investitionen** legen die Grundsätze für deren Förderung und Schutz fest und sehen vor, dass die Parteien spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit prüfen, den Geltungsbereich des Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Investoren auszudehnen. Das Abkommen sieht auch den freien Transfer von Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionen vor. Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen zum **Wettbewerb** halten die Parteien ähnlich wie in anderen EFTA-Freihandelsabkommen dazu an, wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken zu verhindern, welche die Vorteile aus dem Abkommen beeinträchtigen.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Serbien

Serbien ist nach Kroatien der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz in Südosteuropa ausserhalb der EU. 2008 betragen die Ausfuhren der Schweiz nach Serbien 261 Mio. CHF. Die am häufigsten exportierten Waren sind pharmazeutische Erzeugnisse, Maschinen, chemische Erzeugnisse, Präzisionsinstrumente und Produkte der Uhrenindustrie. Die Einfuhren der Schweiz aus Serbien betragen 2008 rund 59 Mio. CHF und betrafen

hauptsächlich den Metallbau, Landwirtschaftsprodukte (insbesondere Früchte wie Himbeeren), Maschinen und Möbel.

Laut serbischer Nationalbank² betrug Ende 2008 der Gesamtbestand der schweizerischen Direktinvestitionen in Serbien ungefähr 200 Millionen US-Dollar. Die rund 130 Schweizer Investoren in Serbien sind vor allem im Bau, in kommerziellen Diensten, Sicherheitsdienstleistungen, der Presse und den Versicherungen aktiv.

Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen mit Serbien erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit 1990 aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, welches überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der ausserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Das Freihandelsabkommen EFTA-Serbien ermöglicht die Stärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land und beseitigt insbesondere weitgehend die Diskriminierungen, welche sich auf dem serbischen Markt aufgrund des im April 2008 unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen (SAA) EU-Serbien ergeben, dessen handelspolitischen Teil (Interimshandelsabkommen) Serbien seit dem 1. Februar 2009 einseitig anwendet. Darüber hinaus bietet das Abkommen eine institutionelle Abstützung für Verhandlungen in anderen Bereichen (insbesondere Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen) und damit für andere Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.

Durch das Freihandelsabkommen EFTA-Serbien setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und einer Integration der Staaten der Westbalkanregion in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene fort. Diese hat bereits zum Abschluss der Freihandelsabkommen EFTA-Mazedonien (2000), EFTA-Kroatien (2001) und EFTA-Albanien (2009) geführt.

Bern, den 17. Dezember 2009

Rückfragen:

Hanspeter Tschäni, Minister und stellvertretender Leistungsbereichleiter
Aussenwirtschaftliche Fachdienste, SECO, Tel. 031 324 08 69

Rechtstexte:

<http://www.efta.int/content/legal-texts/third-country-relations>

² Der Rückgriff auf amtliche serbische Quellen ist Folge des Umstands, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) gegenwärtig keine Investitionszahlen für Serbien veröffentlicht.